660.24

Sitzung der Bezirksvertretung am 26.11.2026
Beschlusscontrolling zur Drucksache 2114/2025-2030
Erweiterung der „Tempo 30-Zone“ auf dem Haller Weg

Beschlusstext des Antrags
Am 15.10.2026 hat die Bezirksvertretung Gadderbaum folgenden Beschluss zur Drucksache 2114 /2025-2030 zum Tagesordnungspunkt 6.1 gefasst:

Die Bezirksvertretung bittet die Verwaltung, die Erweiterung der „Tempo 30-Zone“ auf dem Haller Weg auf den Bereich von der Brücke über dem Ostwestfalendamm (OWD) bis zum aktuellen Beginn hinter der Querungshilfe an der Fußgängerbrücke zu prüfen.

-mit Mehrheit beschlossen-

Bericht des Amtes für Verkehr
Es wird auf die Antwort der Verwaltung zur Drucksache 8538/ 2025-2030 vom 05.09.2024 verwiesen.

Da sich auf dem Teilstück ein markierter Schutzstreifen für den Radverkehr befindet, d.h. eine Leitlinie (Verkehrszeichen 340), ist eine Erweiterung der Tempo 30-Zone bis hinter die Fußgängerbrücke über den OWD nicht möglich. Gemäß § 45 Abs. 1c S. 3 Straßenverkehrsordnung (StVO) dürfen Tempo 30-Zonen nur Straßen u. a. ohne Leitlinien umfassen.

Im Falle des Haller Weges dient die Schutzstreifenmarkierung im Bereich der Engstelle dazu, die Sicherheit des Radverkehrs zu gewährleisten, indem er geschützt von der Führung über den Gehweg, zur Umfahrung der Engstelle, wieder auf die Fahrbahn geleitet wird. Nach dem technischen Regelwerk ist eine solche verschwenkte Führung des Radverkehrs auf der Fahrbahn nicht zulässig. Daher müsste in der Folge auch die Gehwegführung des Radverkehrs in der Engstelle aufgehoben werden, mit der Folge, dass der Radverkehr mit dem Kfz-Verkehr zusammen durch die Engstelle geführt werden würde.
In der Folge würde es hier vermehrt zu Begegnungsverkehr kommen, bei dem der Radverkehr als schwächere Verkehrsart einer höheren Gefahr ausgesetzt wäre.

Eine Anordnung der Erweiterung der Tempo 30-Zone auf dem Haller Weg auf den Bereich von der Brücke über den Ostwestfalendamm (OWD) bis hinter die Querungshilfe an der Fußgängerbrücke wäre rechtswidrig und kann daher straßenverkehrsrechtlich nicht angeordnet werden.